

Der Jahresbericht beschreibt die organisatorische und betriebliche Entwicklung sowie das finanzielle Ergebnis der Nationalbank. Als börsenkotiertes Unternehmen veröffentlicht die Nationalbank im Jahresbericht zudem Angaben zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange AG).

Der Jahresbericht bildet zusammen mit der Jahresrechnung der Nationalbank den Finanzbericht, d. h. den aktienrechtlichen Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank (Art. 958 OR).

Die Erfüllung des gesetzlichen Mandats der Nationalbank wird im Rechenschaftsbericht erläutert.

1

Corporate Governance

1.1 GRUNDLAGEN

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg; revidiert per 15. Juli 2011). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank anstelle der Gesellschaftsstatuten.

Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung, die durch das Direktorium erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 2, 33–48). Einzelheiten zur Organisation sind im Organisationsreglement geregelt, das vom Bankrat erlassen und vom Bundesrat genehmigt wird.

Am 3. März 2013 stimmten Volk und Stände der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zu. Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), mit der die Verfassungsbestimmung bis zum Erlass einer definitiven gesetzlichen Regelung umgesetzt wird, ist auf die Nationalbank nicht anwendbar, da die Nationalbank keine Aktiengesellschaft nach Art. 620–763 OR ist. Eine freiwillige Anwendung kommt für die meisten Vorschriften nicht in Betracht, weil das NBG dazu eigene und abweichende Bestimmungen enthält. Soweit das Gesetz Spielraum lässt, wendet die Nationalbank die Vorschriften der VegüV an. Das gilt insbesondere für das Verbot des Organ- und Depotstimmrechts sowie die Anforderungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und dessen Befugnisse.

1.2 AKTIONÄRE

Aktionäre der Nationalbank sind mehrheitlich die Kantone und Kantonalbanken. Die Eidgenossenschaft ist nicht Aktionärin. Die übrigen Aktien befinden sich hauptsächlich im Besitz natürlicher Personen. Ende 2013 hielten Kantone und Kantonalbanken rund 52% der Aktien. Grösste Aktionäre waren mit 6,63% der Kanton Bern (6630 Aktien), mit 6,25% Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf (6250 Aktien), mit 5,2% der Kanton Zürich (5200 Aktien), mit 3,4% der Kanton Waadt (3401 Aktien) und mit 3,0% der Kanton St. Gallen (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2013 keine Aktien der Nationalbank. Das Halten solcher Aktien ist gemäss dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Verhaltenskodex den Mitgliedern des Bankrats untersagt. Ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums hielt am 31. Dezember 2013 eine SNB-Aktie.

Die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf höchstens 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Gewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Rechte der Aktionäre

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionären müssen von mindestens 20 Aktionären unterzeichnet sein und dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden (siehe Seite 130, Mitwirkungsrecht der Aktionäre).

Börsenkotierte Namenaktien

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Domestic Standard» gehandelt.

Information der Aktionäre

Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Aktionäre erhalten nur Informationen, die auch öffentlich bekanntgemacht werden.

Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären

Der Bankrat hat der Revision des Reglements über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären zugestimmt. Verbunden mit dieser Revision wurden die Vertretungsmöglichkeiten von Aktionären auf andere Aktionäre und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beschränkt. Auf die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung wird künftig verzichtet.

1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Departemente

Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die Organisationseinheiten (OE) des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums und dessen Stellvertreter geleitet.

Niederlassung

Am 11. Juli 2013 eröffnete die Nationalbank in Singapur eine Niederlassung, um ihre Devisenanlagen im asiatischen Raum effizienter zu bewirtschaften. Dieser Schritt erfolgte vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Devisenreserven und der wachsenden Bedeutung der asiatischen Finanzmärkte.

Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Politik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Neben den beiden Sitzen in Zürich und Bern unterhält die Nationalbank deshalb Vertretungen in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Sie werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen.

Vertretungen

Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 14 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Agenturen

Die Nationalbank bildet keinen Konzern mehr, da die UBS AG am 7. November 2013 den Stabilisierungsfonds von der Nationalbank zurückgekauft hat. Per Ende 2013 wurde deshalb keine Konzernrechnung mehr erstellt.

Konzern

1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 197 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner beschliesst sie im Rahmen der Gewinnverwendung über die Festlegung der Dividende. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

Generalversammlung

Bankrat

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat gewählt, darunter der Präsident und der Vizepräsident. Die anderen fünf Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement und die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die Ressourcenstrategien zur Kenntnis. Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter und legt in einem Reglement die Entschädigung für seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg.

Tätigkeit des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2013 im Beisein des Direktoriums sechs halbtägige ordentliche Sitzungen ab (im März, April, Juni, September, Oktober und Dezember).

Der Bankrat revidierte die Reglemente über den Prüfungs- und den Risikoausschuss, das Reglement über die Interne Revision, das Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären, das Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie das Reglement über die Information und Mitsprache der Mitarbeitenden der Schweizerischen Nationalbank.

Weiter nahm der Bankrat Stellung zum Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrats und des Ständerats vom 15. März 2013 über den Rücktritt des SNB-Präsidenten am 9. Januar 2012 zuhanden der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements.

Ferner befasste sich der Bankrat eingehend mit den Zielen, der Strategie, der Organisation und den Tätigkeiten der Nationalbank im Bereich des Internen Kontrollsystems (IKS).

Der Bankrat befasste sich sodann mit den Prozessen bei der Anlage der Aktiven. Ausserdem besprach er die Auswirkungen der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» auf die Nationalbank.

Im Weiteren sprach er einen Kredit für die Umzüge der SNB-Rechenzentren in Bern und Zürich.

Schliesslich fasste der Bankrat Beschlüsse über die Höhe der Rückstellungen für Währungsreserven, behandelte die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung, nahm Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operationellen Risiken, bereitete die Generalversammlung 2013 vor und genehmigte die Budgetabrechnung 2012 sowie das Budget 2014.

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

Ausschüsse

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Berichterstattung, der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS, insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Risiken und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Gehaltspolitik der Nationalbank und stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter.

| | |
|-------------------------|---|
| Sitzungen | <p>Der Entschädigungsausschuss des Bankrats trat einmal für eine halbtägige Sitzung zusammen; der Ernennungsausschuss tagte 2013 nicht. Der Prüfungsausschuss traf sich zu vier ordentlichen halbtägigen Sitzungen, drei davon im Beisein der Revisionsstelle. Der Risikoausschuss hielt zwei halbtägige Sitzungen ab.</p> |
| Geschäftsleitung | <p>Das Direktorium ist das geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit.</p> <p>Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.</p> <p>Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.</p> |
| Revisionsstelle | <p>Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, dem Direktorium und den massgeblichen Aktionären unabhängig sein.</p> <p>An der Generalversammlung vom April 2004 wurde PricewaterhouseCoopers AG (PwC) als Revisionsstelle gewählt. Die Firma prüft seither die Buchführung und die Jahresrechnung der Nationalbank. Seit dem Geschäftsjahr 2008 ist Herr Thomas Romer leitender Revisor. Im Geschäftsjahr 2013 betrug das Revisionshonorar 0,4 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken). Zusätzlich erbrachte PwC Beratungsleistungen in der Höhe von 0,1 Mio. Franken (Vorjahr: keine). PwC war zudem mit der Revision des Stabilisierungsfonds bis zu dessen Verkauf beauftragt. Diese Revisionsdienstleistungen wurden im Jahr 2013 mit 0,25 Mio. Franken (Vorjahr: 1,1 Mio. Franken) entschädigt und dem Stabilisierungsfonds belastet.</p> |
| Interne Revision | <p>Die Interne Revision ist ein unabhängiges Instrument für die Überwachung und die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Nationalbank. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.</p> |

1.5 VERGÜTUNGSBERICHT

Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums sind im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt. Dieses wurde durch den Bankrat erlassen. Er orientiert sich für die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter an den Grundsätzen des Bundesrats über die «Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz). Die im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 179 f.

Vergütungen

Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgegolten.

Bankrat

Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor (mittelgrosse Kantonalbanken) und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.

Geschäftsleitung

Die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte beziehen eine Jahresentschädigung von 6000 Franken, die Vorsitzenden eine solche von 7500 Franken.

Regionale Wirtschaftsbeiräte

Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats. Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter haben gemäss dem Reglement über ihr Arbeitsverhältnis (Direktoriumsreglement) Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsbeschränkungen, denen sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterliegen (siehe Tabellen zu den Vergütungen von Bankrat und Geschäftsleitung, Seite 179 f.). Diese Beschränkungen wurden mit einer Teilrevision des Direktoriumsreglements, die per 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, verschärft. Sie erfassen nun Tätigkeiten für alle Arten von Finanzintermediären während einer Dauer von sechs Monaten; dementsprechend wird eine Entschädigung in der Höhe von sechs Monatslöhnen ausgerichtet. Daneben kann der Bankrat bei Nichtwiederwahl oder Abberufung eines Mitglieds des Erweiterten Direktoriums eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten.

Entschädigungen für Erwerbsbeschränkungen

1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM

| | |
|-----------------------|---|
| Ziel und Zweck | <p>Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Strukturen und Prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.</p> <p>Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben, zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens, zur Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten, zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung, zur zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements.</p> |
| Elemente | <p>Das IKS umfasst das Management der finanziellen Risiken, der operativen Risiken, der Compliance-Risiken sowie der Risiken der finanziellen Berichterstattung nach Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR.</p> |
| Organisation | <p>Das IKS ist dreistufig aufgebaut. Die drei organisatorisch getrennten Stufen (Verteidigungslinien) bestehen aus der Linie, der Risikoüberwachung und der Internen Revision.</p> |
| Erste Stufe | <p>Die Linie nimmt durch ihre Führungsverantwortung die erste Stufe des IKS zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und Ordnungsmässigkeit wahr. Die Organisationseinheiten definieren ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient erfüllen und die gesetzten Ziele erreichen können. Sie legen dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung ihrer Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.</p> |
| Zweite Stufe | <p>Als zweite Stufe dient die Risikoüberwachung. Die zuständigen Fachstellen beraten die Linie beim Management ihrer Risiken. Sie überwachen und berichten über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikobewirtschaftung. Zudem nehmen sie eine eigene Einschätzung der Risikolage vor. Sie erarbeiten Vorgaben und Massnahmen, um das Risiko zu begrenzen, und unterbreiten dem Kollegium der Stellvertreter entsprechende Anträge.</p> |
| Dritte Stufe | <p>Schliesslich prüft die Interne Revision auf der dritten Stufe als unabhängige Instanz die Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftstätigkeit. Sie beurteilt insbesondere die ersten beiden Stufen des IKS.</p> |

Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet werden.

Zuständigkeiten

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet die Strategien für die Betriebsführung der Nationalbank.

Das Kollegium der Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS. Dazu erlässt es Weisungen und Vorgaben zur betrieblichen Führung.

Die Berichterstattung über das IKS an die Bankleitung erfolgt mittels Einzelberichten über die finanziellen und operationellen Risiken sowie die Compliance-Risiken und durch den Bericht zur Umsetzung des IKS in der finanziellen Berichterstattung.

Berichterstattung

1.7 RISIKOMANAGEMENT

Aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen der Nationalbank vielfältige Risiken. Dazu gehören die finanziellen Risiken in Form von Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Nationalbank ist zudem operationellen und Compliance-Risiken ausgesetzt. Diese umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen oder Reputationsverluste als Folge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, des Fehlens oder der Missachtung von Vorschriften und Verhaltensregeln, technischen Versagens oder diverser Einwirkungen von aussen.

Risiken

Der Bankrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Nationalbank aus. Er ist für die Beurteilung des Risikomanagements zuständig und überwacht dessen Umsetzung. Der Risiko- und der Prüfungsausschuss bereiten die Geschäfte vor und unterstützen den Bankrat bei der Überwachung des Risikomanagements.

Risikobeurteilung nach
Art. 961c Abs. 2 OR

Die Jahresberichte 2012 über die finanziellen Risiken sowie über den Stand des Internen Kontrollsystems und der operationellen Risiken wurden vom Bankrat an der Sitzung vom 1. März 2013 verabschiedet.

Das Direktorium legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest und erlässt die «Anlagepolitischen Richtlinien». Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.

Risikostrategie

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die strategische Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es legt die Vorgaben dazu fest.

Organisation bezüglich finanzieller Risiken

Die finanziellen Risiken werden laufend von der OE Risikomanagement überwacht. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die detaillierten Berichte des Risikomanagements werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich im Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts.

Organisation bezüglich operationeller Risiken

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben zu den operationellen Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die operationellen Risiken werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit des II. Departements überwacht. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss bespricht den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser vom Bankrat zur Kenntnis genommen wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

Organisation bezüglich Compliance-Risiken

Die Departementsleitungen stellen auch die Umsetzung der Vorgaben zu den Compliance-Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Compliance-Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die OE Compliance berät und unterstützt die Geschäftsleitung, die Linienstellen und die Mitarbeitenden bei der Identifikation und Überwachung von Compliance-Risiken, die sich aus der Missachtung oder dem Fehlen angemessener Verhaltensregeln ergeben. Sie stellt ausserdem die zeit- und stufengerechte Berichterstattung über den Stand der Compliance sowie über Verstösse gegen Verhaltensregeln sicher. Die OE Compliance kann jederzeit an den Präsidenten des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls an den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet.

Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung, Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Wiedergabe der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Die Gesamtheit der Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden, bildet das IKS im Sinne der finanziellen Berichterstattung, das von der OE Rechnungswesen betreut wird.

IKS für finanzielle Berichterstattung nach Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR

Die Interne Revision berücksichtigt bei Prüfungen mit finanziellen Prüfzielen die Unterlagen der abschlussrelevanten Prozesse. Sie prüft stichprobenweise, ob die Schlüsselkontrollen durchgeführt wurden. Die Bestätigungen der Kontrolleigner und die Bemerkungen der Internen Revision werden jährlich dem Erweiterten Direktorium und dem Prüfungsausschuss des Bankrats zur Kenntnis gebracht und dienen u. a. der Revisionsstelle als Basis für die Bestätigung gemäss Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick.

ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS

| | Aufsicht | Vorgaben | Überwachung |
|--|---|---|---|
| Finanzielle Risiken | Risikoausschuss des Bankrats und Bankrat | Direktorium | OE Risiko-management |
| Operationelle Risiken | Prüfungsausschuss bzw. Risikoausschuss des Bankrats und Bankrat | Erweitertes Direktorium | Kollegium der Stellvertreter, OE Operationelle Risiken und Sicherheit |
| Compliance-Risiken | Prüfungsausschuss des Bankrats und Bankrat | Bankrat und Erweitertes Direktorium (Verhaltenskodizes) | OE Compliance |
| Risiken der finanziellen Berichterstattung | Prüfungsausschuss des Bankrats und Bankrat | Erweitertes Direktorium | OE Rechnungswesen |

1.8 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz, im Organisationsreglement und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

| | |
|---|--|
| NBG (SR 951.11) | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Verfassung und Gesetze |
| OReg (SR 951.153) | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente |
| Gesellschaftsstruktur und Aktionariat | Geschäftsbericht, S. 118f., 174f. |
| Sitz | Art. 3 Abs. 1 NBG |
| Valorensymbol/ISIN | SNBN/CH0001319265 |
| Kapitalstruktur | Geschäftsbericht, S. 173 |
| Rechnungslegungsstandard | Geschäftsbericht, S. 152 |
| Aktionäre | www.snb.ch, Aktionäre |
| Mitwirkungsrecht | www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/Termine und Zutrittsbedingungen |
| Eintragung ins Aktienregister | www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/Termine und Zutrittsbedingungen |
| Statutarische Quoren | Art. 38 NBG, Art. 9 OReg |
| Generalversammlung | Art. 34–38 NBG, Art. 8–9 OReg |
| Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären der Schweizerischen Nationalbank | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente |
| Bankrat | www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat |
| Mitglieder | Geschäftsbericht, S. 197 |
| Nationalität | Art. 40 NBG |
| Interessenbindungen | www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat |
| Wahl- und Amtszeitbeschränkung | Art. 39 NBG |
| Erstmalige und aktuelle Wahl | Geschäftsbericht, S. 197 |
| Interne Organisation | Art. 10ff. OReg |
| Ausschüsse | www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat |
| Reglemente Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsreglement | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/Richtlinien und Reglemente |
| Kompetenzabgrenzungen | Art. 42 NBG; Art. 10ff. OReg |

| | |
|--|---|
| Internes Kontrollsystem | Geschäftsbericht, S. 126 ff.; Art. 10 ff. OReg |
| Informationsinstrumente | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente |
| Verhaltenskodex | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente |
| Vergütungen | Geschäftsbericht, S. 179 |
| Revisionsstelle | |
| Wahl und Voraussetzungen | Art. 47 NBG |
| Aufgaben | Art. 48 NBG |
| Geschäftsleitung | www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium |
| Reglement über das Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreter (Direktoriumsreglement) | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente |
| Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente |
| Reglement betreffend die Annahme von Geschenken und Einladungen durch die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente |
| Weitere Tätigkeiten | www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium |
| Verhaltenskodex | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente |
| Vergütungen | Geschäftsbericht, S. 180 |
| Entschädigungsreglement | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente |
| Bundespersonalgesetz | www.admin.ch, Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeits- verhältnis |
| Mitarbeitende | |
| Verhaltenskodex | www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente |
| Informationspolitik | Geschäftsbericht, S. 120, 202 ff. sowie die SNB- Informationen für Aktionäre unter www.snb.ch, Aktionäre/Ad-hoc-Mitteilungen – Messaging Service |

2 Ressourcen

2.1 ENTWICKLUNG DER ORGANISATION

Organisation

Per Mitte 2013 nahm die Niederlassung Singapur mit sieben mehrheitlich von der Nationalbank entsandten Mitarbeitenden plangemäss ihren operativen Betrieb auf. Sie ermöglicht eine effizientere Bewirtschaftung der Devisenanlagen im asiatischen Raum und erleichtert die Überwachung des Devisenmarktes rund um die Uhr.

Die Organisationseinheit StabFund wurde auf Ende 2013 aufgelöst, nachdem der Stabilisierungsfonds von der UBS zurückgekauft worden war. Drei der sieben Mitarbeitenden der OE StabFund wechselten in andere Fachabteilungen der Nationalbank.

2.2 PERSONAL

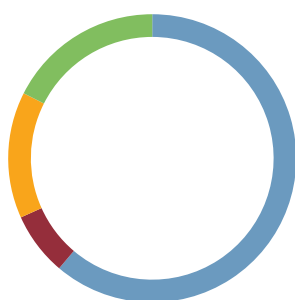
Erhöhter Personalbedarf

Ende 2013 beschäftigte die Nationalbank 832 Personen (einschliesslich 19 Lernender), d. h. 77 Personen mehr als im Vorjahr (+10,2%). Gemessen in Vollzeitstellen stieg der Personalbestand um 9,1% auf 741,3. Die Anzahl der Vollzeitstellen betrug im Jahresdurchschnitt 710,3. Die Personalfuktuation reduzierte sich auf 5,2% (Vorjahr: 7,9%).

Der deutlich erhöhte Personalbedarf ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. So musste für die Umsetzung der Geldpolitik ein permanenter Schichtbetrieb eingeführt werden. Diese Massnahme hatte personelle Auswirkungen auf alle an der Umsetzung der Geldpolitik beteiligten Einheiten, insbesondere auf die Informatik. Ausserdem entstand aufgrund des weiterhin hohen Volumens der Währungsreserven im Asset Management und im Risikomanagement ein zusätzlicher Bedarf an Ressourcen. Schliesslich war die intensive Projektarbeit, vor allem im Rahmen der langjährigen Grossprojekte wie der Gesamtsanierung der Liegenschaften am Sitz Bern sowie der neuen Banknotenserie, mit einem Stellenzuwachs verbunden.

PERSONAL

Anzahl Beschäftigte



— Vollzeit Männer **509**
— Teilzeit Männer **59**
— Vollzeit Frauen **118**
— Teilzeit Frauen **146**

Total: 832
Ende 2013

2.3 MODERNISIERUNG DER VORSORGEINRICHTUNGEN

Per 1. Januar 2014 wechselten die Vorsorgeeinrichtungen der Nationalbank vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Gleichzeitig wurde der technische Zinssatz von 4% auf 3% gesenkt. Der grösste Teil der Kosten dieser Umstellung konnte aus Reserven der Vorsorgeeinrichtungen gedeckt werden. Für den Restbetrag wurde eine einmalige Rückstellung von 30 Mio. Franken zulasten des Geschäftsjahres 2013 gebildet. Ferner wurde eine Sanierungsklausel eingeführt. Diese wird wirksam, wenn absehbar ist, dass der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtungen unter 100% sinken wird. In diesem Fall ist ein Sanierungskonzept zu entwickeln, um die Unterdeckung mit Unterstützung der Nationalbank innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Die Sanierungsklausel stellt sicher, dass das Problem einer allfälligen Unterdeckung nachhaltig gelöst wird. Sie ersetzt die bisherige Ertragsgarantie, die seit fast 50 Jahren nie mehr beansprucht wurde.

Wechsel zum Beitragsprimat

2.4 LIEGENSCHAFTEN

Die Nationalbank besitzt an den Standorten Bern und Zürich Liegenschaften für den Eigenbedarf, die gemäss einer langfristigen Strategie bewirtschaftet werden.

Am Standort Bern steht in den kommenden fünf Jahren eine umfassende Gesamtanierung an. Im Januar 2013 konnte nach Zustimmung durch den Bankrat und der Auswahl der Planer mit der Projektierungsphase begonnen werden; die Stadt Bern erteilte im September 2013 die Baubewilligung für die Gesamtanierung des Berner Hauptsitzes. Während der Umbauphase wird ein Grossteil der Mitarbeitenden in ein Ausweichobjekt umziehen. Die Planung für den Mieterausbau des Ausweichobjekts wurde im Jahr 2013 abgeschlossen.

Mit dem Ende September 2012 von der CS Group im Baurecht erworbenen Geschäftshaus «Metropol» an der Börsenstrasse 10 in unmittelbarer Nähe des Zürcher Hauptsitzes konnte die Nationalbank ihr Zürcher Liegenschaftsportfolio optimieren. Das Gebäude wurde noch bis Ende Februar 2013 der Verkäuferin vermietet. Bis zum Jahresende führte die Nationalbank die notwendigen baulichen und technischen Nutzungsanpassungen durch und bezog das «Metropol» ab Mitte Juni 2013 etappenweise.

2.5 INFORMATIK

Die produktiven Systeme und Anwendungen liefen im Jahr 2013 stabil. Im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Mindestkurses, den gestiegenen Devisenreserven und der damit einhergehenden breiteren Diversifikation der Anlagen sowie dem Bedarf nach zusätzlichen Analysewerkzeugen mussten verschiedene Anwendungen ausgebaut werden. Die Einführung eines neuen bankinternen Data-Warehouses mit 6 Mio. Zeitreihen konnte nach umfangreichen Migrationsprozessen im Jahr 2013 abgeschlossen werden. Im Rahmen der geplanten Gesamtsanierung des Hauptsitzes in Bern wurde beschlossen, das Ausfallrechenzentrum der Nationalbank ab 2014 in den Räumlichkeiten des Rechenzentrums der PostFinance in Bern zu betreiben. Die Vorbereitungsarbeiten für diesen Umzug sowie für den im Jahr 2015 geplanten Umzug des produktiven Rechenzentrums in Zürich schritten planmässig voran.

2.6 UMWELT

Umweltmanagement

Die Nationalbank verpflichtet sich in ihrem Leitbild, ihre Leistungen unter Schonung der natürlichen Ressourcen zu erbringen. Der jährlich veröffentlichte Umweltbericht beschreibt die Grundlagen des Umweltmanagements der Nationalbank, erläutert ihre Ziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel, gibt Auskunft über den Ressourcenverbrauch und die Treibhausgas-Emissionen und führt die Massnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung auf.

Der Stromverbrauch pro Kopf sank im Jahr 2012 um 10%. Gründe dafür waren die Schliessung der Zweigniederlassung Genf sowie die Effizienzsteigerung der bankeigenen Rechenzentren. Der Heizenergieverbrauch stieg pro Mitarbeiter um 17%. Dies ist auf die Kältewelle Anfang 2012 sowie auf die Wiederinbetriebnahme des sanierten Gebäudeteils an der Seefeldstrasse 8 in Zürich zurückzuführen.

Als Beitrag zum Klimaschutz substituiert die Nationalbank einen Teil des Erdgases mit Biogas und investiert in die energetische Sanierung eigener betrieblich genutzter Liegenschaften. Nicht vermeidbare Treibhausgas-Emissionen kompensiert sie seit 2011 durch Investitionen in Klimaschutzprojekte.

3

Änderungen in den Organen und in der Leitung

Der Bankrat blieb im Jahr 2013 in seiner Zusammensetzung unverändert.

Bankrat

Herr Gerold Bühler scheidet per Datum der Generalversammlung 2014 aus dem Bankrat aus.

Die Nationalbank dankt Herrn Bühler für die wertvollen Dienste, die er dem Noteninstitut während sechs Jahren erwiesen hat. Herr Bühler hat sich insbesondere in seiner Eigenschaft als Mitglied und Vorsitzender des Prüfungsausschusses um das Rechnungs-, Revisions- und Compliance-Wesen verdient gemacht.

Die Vakanz ist durch die Generalversammlung zu besetzen.

Die Generalversammlung vom 26. April 2013 wählte Pricewaterhouse-Coopers AG, Zürich, zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2013–2014.

Revisionsstelle

Im Jahr 2013 blieben das Direktorium und das Erweiterte Direktorium in ihrer Zusammensetzung unverändert.

**Direktorium und
Erweitertes Direktorium**

Der Bankrat beförderte per 1. Januar 2014 zur Direktorin bzw. zu Direktoren:

Direktion

Dr. Katrin Assenmacher, Leiterin Geldpolitische Analysen

Dr. Robert Bichsel, Leiter Bankensystem

Dr. Jürg Blum, Leiter Systemrelevante Banken

Dr. Carlos Lenz, Leiter Inflationsprognosen.

4

Geschäftsgang

4.1 JAHRESERGEBNIS

Zusammenfassung

Die Schweizerische Nationalbank wies für das Jahr 2013 einen Verlust von 9,1 Mrd. Franken aus (Vorjahr: Gewinn von 6,0 Mrd. Franken).

Einem Bewertungsverlust auf dem Goldbestand von 15,2 Mrd. Franken stand ein Gewinn von 3,1 Mrd. Franken bei den Fremdwährungspositionen sowie ein Ertrag von 3,4 Mrd. Franken aus dem Verkauf des Stabilisierungsfonds gegenüber.

Die Nationalbank legte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das abgelaufene Geschäftsjahr auf 3,0 Mrd. Franken fest. Nach dieser Zuweisung resultiert ein Jahresergebnis von minus 12,1 Mrd. Franken. Da dieser Verlust deutlich höher ist als die Ausschüttungsreserve von 5,3 Mrd. Franken, kann die Nationalbank gemäss den Bestimmungen des Nationalbankgesetzes sowie der Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Nationalbank für das Jahr 2013 weder eine Dividende an die Aktionäre ausrichten, noch eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone vornehmen.

Bewertungsverlust auf dem Goldbestand

Mit 34 195 Franken pro Kilogramm notierte der Goldpreis um 30% tiefer als Ende 2012 (48 815 Franken). Auf dem unveränderten Goldbestand von 1040 Tonnen ergab dies einen Bewertungsverlust von 15,2 Mrd. Franken (Gewinn von 1,4 Mrd. Franken).

Für das Geschäftsjahr 2013 verzeichnete die Nationalbank 6,9 Mrd. Franken an Zinserträgen und 1,7 Mrd. Franken an Dividenden erträgen aus den Devisenanlagen. Das allgemein höhere Zinsniveau führte zu Kursverlusten von 8,7 Mrd. Franken auf den Zinspapieren und -instrumenten. Die Beteiligungspapiere und -instrumente dagegen profitierten vom günstigen Börsenumfeld und trugen mit 13,7 Mrd. Franken zum Erfolg bei.

**Gewinn auf den
Fremdwährungspositionen**

Die wechselkursbedingten Verluste betrugen insgesamt 10,5 Mrd. Franken. Die Wechselkursgewinne auf dem Euro konnten die Verluste auf den anderen Anlagewährungen, insbesondere auf dem japanischen Yen und dem US-Dollar, nicht kompensieren.

Nach Berücksichtigung der verschiedenen weiteren Erfolgskomponenten resultierte auf den Fremdwährungspositionen insgesamt ein Gewinn von 3,1 Mrd. Franken (4,7 Mrd. Franken).

Der Verlust auf den Frankenpositionen von insgesamt 96,4 Mio. Franken (Gewinn von 101,1 Mio. Franken) setzte sich im Wesentlichen aus Kursverlusten von 161,9 Mio. Franken und Zinserträgen von 79,4 Mio. Franken zusammen.

**Verlust auf den
Frankenpositionen**

Das Darlehen an den Stabilisierungsfonds wurde am 15. August 2013 getilgt.

**Verkauf des
Stabilisierungsfonds**

Die Tilgung des Darlehens der Nationalbank durch den Stabilisierungsfonds bildete eine Voraussetzung dafür, dass die Optionstransaktion zum Verkauf des Stabilisierungsfonds an die UBS eingeleitet werden konnte. Als Optionsstichtag wurde der 30. September 2013 bestimmt, d. h., das ökonomische Risiko ging mit diesem Datum an die UBS über. Der Vertrag wurde am 7. November 2013 unterzeichnet, und die Abwicklung der Transaktion erfolgte im gleichen Monat.

Per Stichtag wies der Stabilisierungsfonds einen Nettovermögenswert von 6,5 Mrd. US-Dollar auf. Die UBS bezahlte für den Kauf 3,8 Mrd. US-Dollar. Dies entsprach dem vertraglich geregelten Anteil der Nationalbank am Eigenkapital des Stabilisierungsfonds per Ende September 2013. Gemäss den im Herbst 2008 getroffenen Vereinbarungen fiel die erste Milliarde des Eigenkapitals an die Nationalbank, und der Rest, also 5,5 Mrd. US-Dollar, wurde hälftig geteilt.

Der Verkauf des Stabilisierungsfonds beeinflusste das Jahresergebnis 2013 der Nationalbank positiv mit netto 3,4 Mrd. Franken.

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand umfasst den Noten-, Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen der Nationalbank.

Der Betriebsaufwand nahm um 61,9 Mio. Franken auf 334,0 Mio. Franken zu (272,1 Mio. Franken). Zum Anstieg beigetragen hat ein einmaliger Aufwand von 30 Mio. Franken für die Umstellung der Vorsorgeeinrichtungen der Nationalbank vom Leistungs- auf das Beitragsprimat.

Ausblick

Das Ergebnis der Nationalbank ist überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig. Daher muss mit sehr stark schwankenden Quartals- und Jahresergebnissen gerechnet werden.

Wie die Nationalbank verschiedentlich betont hat, kann aufgrund der hohen Volatilität ihrer Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausschüttungen in bestimmten Jahren vollständig ausgesetzt werden müssen oder nur in reduziertem Umfang vorgenommen werden können.

4.2 RÜCKSTELLUNGEN FÜR WÄHRUNGSRESERVEN

Die Nationalbank bildet gemäss Nationalbankgesetz Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 30 Abs. 1 NBG). Unabhängig von dieser Finanzierungsaufgabe haben die Rückstellungen für Währungsreserven eine allgemeine Reservefunktion und dienen damit als Eigenkapital. Sie wirken als Puffer gegen alle Arten von Verlustrisiken der Nationalbank.

Zweck

Die Nationalbank benötigt Währungsreserven, um jederzeit über geld- und währungspolitischen Handlungsspielraum zu verfügen. Die Währungsreserven wirken überdies vertrauensbildend und dienen der Vorbeugung und Überwindung von Krisen. Ihre Höhe wird derzeit weitgehend von der Umsetzung der Geldpolitik, d. h. der Sicherstellung des Mindestkurses, bestimmt.

Bei der Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG). Grundlage der Berechnung dieser Rückstellungen bildet das durchschnittliche Wachstum des nominalen Bruttoinlandprodukts (BIP) der vorangegangenen fünf Jahre. Der für die Festlegung der Höhe der Rückstellungen zuständige Bankrat ist frei, von dieser Richtgrösse abzuweichen.

Höhe der Rückstellungen

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung beschloss der Bankrat aufgrund der bestehenden hohen Marktrisiken, die in der Bilanz der Nationalbank enthalten sind, für das Geschäftsjahr 2013 wiederum das Doppelte der durchschnittlichen nominalen BIP-Wachstumsrate als Berechnungsgrundlage für die Zuweisung anzuwenden. Damit beträgt die Zuweisung an die Rückstellungen 3,0 Mrd. Franken.

Zuweisung aus dem
Jahresergebnis 2013

BESTAND DER RÜCKSTELLUNGEN

Entwicklung der letzten
fünf Jahre

| | Wachstum des nominalen BIP Prozent (Durchschnittsperiode) ¹ | Jährliche Zuweisung in Mio. Franken | Bestand nach Zuweisung in Mio. Franken |
|-------------------|---|--|--|
| 2009 ² | 3,7 (2003–2007) | 3 054,9 | 44 337,1 |
| 2010 ³ | 4,5 (2004–2008) | 724,2 | 45 061,3 |
| 2011 ² | 3,5 (2005–2009) | 3 154,3 | 48 215,6 |
| 2012 ² | 3,7 (2006–2010) | 3 568,0 | 51 783,6 |
| 2013 ² | 2,9 (2007–2011) | 3 003,4 | 54 787,0 |

¹ Die Werte für das BIP werden periodisch revidiert, so dass die neusten verfügbaren Wachstumsraten von den ausgewiesenen Werten abweichen können. Die erfolgte Zuweisung bleibt davon unberührt.

² Verdoppelung der Zuweisung gemäss Beschluss des Bankrats.

³ Reduzierte Zuweisung gemäss Beschluss des Bankrats vom 14. Januar 2011.

Ausschüttbares Jahres-
ergebnis und Bilanzgewinn
bzw. Bilanzverlust

Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist der ausschüttbare Gewinn gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG. Er bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn bzw. den Bilanzverlust gemäss Art. 31 NBG. Liegt ein Bilanzgewinn vor, wird dieser für die Ausschüttungen herangezogen.

Für das Geschäftsjahr 2013 beträgt das ausschüttbare Jahresergebnis minus 12,1 Mrd. Franken, der Bilanzverlust 6,8 Mrd. Franken.

4.3 DIVIDENDEN- UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Dividende

Das Nationalbankgesetz sieht in Art. 31 Abs. 1 vor, von einem Bilanzgewinn eine Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals auszurichten. Darüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bankrats.

Gewinnverteilung
an Bund und Kantone

Gemäss Art. 31 Abs. 2 NBG fällt der Bilanzgewinn der Nationalbank, soweit er die Dividende übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Ausschüttungsvereinbarung

Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Nationalbank festgehalten. Angesichts der stark schwankenden Erträge der Nationalbank sieht das Nationalbankgesetz eine Verstetigung der Ausschüttungen vor. Deshalb wird in der Vereinbarung eine Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre festgelegt und in der Bilanz der Nationalbank eine Ausschüttungsreserve geführt.

Die derzeit geltende Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015. Die jährliche Ausschüttung beträgt 1 Mrd. Franken und wird nur dann vorgenommen, wenn die Ausschüttungsreserve dadurch nicht negativ wird. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 10 Mrd. Franken, wird die Ausschüttung für das betreffende Geschäftsjahr erhöht. Die Höhe des Ausschüttungsbetrags wird in diesem Fall zwischen der SNB und dem EFD vereinbart. Die Kantone werden informiert.

Keine Ausschüttung
für das Jahr 2013

Für das Jahr 2013 kann die Nationalbank weder eine Dividende an die Aktionäre ausrichten, noch eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone vornehmen.

Die Ausschüttungsreserve wies nach der letztjährigen Gewinnverwendung einen Wert von 5,3 Mrd. Franken aus. Nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis 2013 wird sie negativ und beträgt minus 6,8 Mrd. Franken.

Ausschüttungsreserve

ENTWICKLUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND AUSSCHÜTTUNGSRESERVE

in Mio. Franken

| | Ausschüttungsreserve vor Ausschüttung ¹ | Ausschüttbarer Jahresgewinn | Bilanzgewinn | Gewinnausschüttung | Ausschüttungsreserve nach Ausschüttung |
|-------------------|--|-----------------------------|--------------|----------------------|--|
| 2009 | 14 634,2 | 6 900,1 | 21 534,3 | 2 501,5 | 19 032,8 |
| 2010 | 19 032,8 | -21 531,3 | -2 498,5 | 2 501,5 ² | -5 000,0 |
| 2011 | -5 000,0 | 9 874,7 | 4 874,7 | 1 001,5 | 3 873,2 |
| 2012 | 3 873,2 | 2 388,1 | 6 261,3 | 1 001,5 | 5 259,8 |
| 2013 ³ | 5 259,8 | -12 080,0 | -6 820,2 | - | -6 820,2 |

1 Bestand per Jahresende gemäss Bilanz (siehe S. 147).

2 Gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung vom 14. März 2008 war eine Ausschüttung möglich, soweit die Ausschüttungsreserve dadurch nicht einen tieferen Wert als -5 Mrd. Franken erreichte.

3 Gemäss Gewinnverwendungsvorschlag.

4.4 WÄHRUNGSRESERVEN

Die Währungsreserven der Nationalbank bestehen zum grössten Teil aus Gold und Devisenanlagen. Ebenfalls zu den Währungsreserven gehören die Reserveposition beim Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Internationalen Zahlungsmittel. Dazu kommen die per Bilanzstichtag ermittelten positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente in fremder Währung.

ZUSAMMENSETZUNG DER WÄHRUNGSRESERVEN

in Mio. Franken

| | 31.12.2013 | 31.12.2012 | Veränderung |
|---|------------------|------------------|-----------------|
| Goldreserven | 35 565,0 | 50 771,5 | -15 206,5 |
| Devisenanlagen | 443 274,5 | 432 208,9 | +11 065,6 |
| . /. damit verbundene Verbindlichkeiten | -8 069,3 | -5 012,4 | -3 056,9 |
| Derivate (Netto der Wiederbeschaffungswerte) | 16,7 | -38,5 | +55,2 |
| Total Devisenreserven ¹ | 435 221,9 | 427 158,0 | +8 063,9 |
| Reserveposition beim IWF | 2 295,4 | 2 804,2 | -508,8 |
| Internationale Zahlungsmittel | 4 293,9 | 4 249,2 | +44,7 |
| Total Währungsreserven | 477 376,2 | 484 982,8 | -7 606,6 |

1 Bestände und Anlagen in konvertierbaren Fremdwährungen inkl. eingesetzter Derivate.

4.5 AKTIVEN UND PASSIVEN IM MEHRJAHRESVERGLEICH

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung wichtiger Bilanzpositionen der letzten fünf Jahre.

Die Wertveränderungen beim mengenmässig unveränderten Goldbestand ergaben sich aus dem kräftigen Anstieg des Goldpreises bis 2012 und seinem anschliessenden markanten Rückgang. Die Entwicklung der Devisenanlagen wurde primär von den geldpolitischen Massnahmen gegen den starken Franken bestimmt. Nach einer ersten Phase von Devisenkäufen von März 2009 bis Juni 2010 verlängerte sich die Bilanz deutlich. In der zweiten Jahreshälfte 2011 wurden Massnahmen gegen den starken Franken ergriffen, welche die Bilanz der Nationalbank erneut wachsen liessen. Im Jahr 2012 wurde der Mindestkurs mittels umfangreicher Devisenkäufe durchgesetzt. Diese führten zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Bilanzsumme, bevor sie sich 2013 stabilisierte.

Auf der Aktivseite war das Bilanzwachstum vor allem eine Folge der zunehmenden Devisenanlagen, die zwischen Ende 2010 und 2012 auf mehr als das Doppelte stiegen. Zeitweise wurden zur Lockerung der Geldpolitik liquiditätszuführende Repogeschäfte getätigt. Im Laufe des Jahres 2010 wurden diese eingestellt, in der zweiten Jahreshälfte 2011 dann wieder aufgenommen. Als Folge der Devisenkäufe weitete sich die Frankenliquidität 2012 derart kräftig aus, dass keine weiteren liquiditätszuführenden Repogeschäfte mehr abgeschlossen wurden. Im Jahr 2013 veränderte sich die Aktivseite der Bilanz nur marginal. Der Devisenbestand blieb weitgehend unverändert. Das Darlehen an den Stabilisierungsfonds wurde im August 2013 vollständig getilgt.

Auf der Passivseite widerspiegelten sich die geldpolitischen Massnahmen hauptsächlich in der Zunahme der Giroguthaben inländischer Banken bei der Nationalbank. Nachdem die Giroguthaben 2009 sowie im ersten Halbjahr 2010 durch Devisenkäufe deutlich angestiegen waren, wurde im zweiten Halbjahr 2010 durch die Emission eigener Schuldverschreibungen (SNB Bills) und durch liquiditätsabschöpfende Repogeschäfte Liquidität aus dem Markt genommen. Ab August 2011 erneuerte man aufgrund der Massnahmen gegen den starken Franken die auslaufenden liquiditätsabschöpfenden Repogeschäfte nicht mehr. Auch wurden die Emissionen von SNB Bills eingestellt und bereits emittierte SNB Bills am Markt zurückgekauft. Als Folge davon nahmen die Giroguthaben inländischer Banken sowie die übrigen Sichtguthaben erneut stark zu. Im Jahr 2012 wurden die letzten SNB Bills zur Rückzahlung fällig. Gleichzeitig setzte sich der Anstieg der Giroguthaben aufgrund der Devisenkäufe fort. Demgegenüber veränderte sich die Struktur der Passiven im Jahr 2013 wenig. Mit dem Erhalt der Banklizenz wurde die PostFinance AG Ende Juni 2013 zur Bank. Dieser Statuswechsel widerspiegelte sich in einer Zunahme der Position Girokonten inländischer Banken und in einer Abnahme der Übrigen Guthaben auf Sicht.

JAHRESENDWERTE DER BILANZAKTIVEN (AGGREGIERT)

in Mio. Franken

| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Gold und Forderungen aus Goldgeschäften | 38 186 | 43 988 | 49 380 | 50 772 | 35 565 |
| Devisenanlagen | 94 680 | 203 810 | 257 504 | 432 209 | 443 275 |
| Diverse Fremdwährungsanlagen ¹ | 7 136 | 6 038 | 8 057 | 7 332 | 6 834 |
| Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar | – | – | 371 | – | – |
| Guthaben aus Swapgeschäften | 2 672 | – | – | – | – |
| Forderungen aus Repogeschäften in Franken | 36 208 | – | 18 468 | – | – |
| Wertschriften in Franken | 6 543 | 3 497 | 3 675 | 3 757 | 3 690 |
| Darlehen an den Stabilisierungsfonds | 20 994 | 11 786 | 7 645 | 4 378 | – |
| Übrige Aktiven ² | 846 | 836 | 980 | 986 | 1 019 |
| Total Aktiven | 207 264 | 269 955 | 346 079 | 499 434 | 490 382 |

1 Reserveposition beim IWF, Internationale Zahlungsmittel, Währungshilfekredite.

2 Forderungen gegenüber Inlandkorrespondenten, Banknotenvorrat, Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Aktiven.

JAHRESENDWERTE DER BILANZPASSIVEN (AGGREGIERT)

in Mio. Franken

| | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Notenumlauf | 49 966 | 51 498 | 55 729 | 61 801 | 65 766 |
| Girokonten inländischer Banken | 44 993 | 37 951 | 180 721 | 281 814 | 317 132 |
| Übrige Guthaben auf Sicht ¹ | 5 927 | 5 619 | 30 332 | 78 910 | 36 297 |
| Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund | 6 183 | 5 347 | 5 648 | 9 008 | 10 482 |
| Eigene Schuldverschreibungen in Franken | 7 788 | 107 870 | 14 719 | – | – |
| Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken | – | 13 182 | – | – | – |
| Übrige Terminverbindlichkeiten | – | – | 366 | – | – |
| Verbindlichkeiten in Fremdwährungen ² | 26 447 | 5 805 | 5 286 | 9 632 | 12 585 |
| Übrige Passiven ³ | 64 | 96 | 162 | 199 | 129 |
| Rückstellungen für Währungsreserven ⁴ | 41 282 | 44 337 | 45 061 | 48 216 | 51 784 |
| Aktienkapital | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Ausschüttungsreserve ⁴ | 14 634 | 19 033 | –5 000 | 3 873 | 5 260 |
| Jahresergebnis | 9 955 | –20 807 | 13 029 | 5 956 | –9 077 |
| Total Passiven | 207 264 | 269 955 | 346 079 | 499 434 | 490 382 |

1 Girokonten ausländischer Banken und Institutionen, übrige Sichtverbindlichkeiten.

2 Eigene Schuldverschreibungen in US-Dollar, Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR.

3 Sonstige Passiven, betriebliche Rückstellungen.

4 Vor Gewinnverwendung, siehe S. 148.